

# Handlexikon zur Rechts- wissenschaft

Herausgegeben  
von Axel Görlitz

handbuch  
ro  
ro  
ro

2  
**1**

Allgemeine  
Geschäftsbedingungen  
Kriminologie

# Handlexikon zur Rechtswissenschaft

Herausgegeben von Axel Görlitz

I Allgemeine Geschäftsbedingungen  
Kriminologie



Rowohlt

Umschlagentwurf Werner Rebhuhn

Veröffentlicht im Rowohlt Taschenbuch Verlag GmbH,  
Reinbek bei Hamburg, September 1974  
© 1972 by Franz Ehrenwirth Verlag KG München  
Alle Rechte vorbehalten  
Gesamtherstellung Clausen & Bosse, Leck/Schleswig  
Printed in Germany  
ISBN 3 499 16179 6

R

Zu diesem Buch

Rechtsetzung und Rechtsanwendung sind Formen der Herrschaftsausübung, denn das Recht läßt Macht- und Interessenlagen gerinnen. Jede Rechtsordnung spiegelt ein bestimmtes Herrschaftssystem, und die Fähigkeit zum Umgang mit dieser Ordnung umschreibt die Chance, Herrschaft auszuüben oder abzuwehren. Die für einen breiten Leserkreis aufbereiteten, in sich geschlossenen Beiträge dieses Handlexikons wollen die rechtlich überformten Macht- und Interessenlagen durchsichtig und verfügbar machen.

Entscheidende Bereiche menschlichen Verhaltens werden durch das Recht bindend geregelt. Obwohl grundsätzlich alle betroffen sind, bleibt der Umgang mit dem Recht den Juristen vorbehalten, denn Rechtsetzung und -anwendung ufern aus und verlangen eine zunehmend speziellere Schulung. Wer sein Recht sucht, ist vom Geheimwissen des Fachmanns abhängig. Diese Abhängigkeit kann das Handlexikon verringern. Es reduziert das Recht in 100 Stichworten auf tragende Prinzipien, die neben den juristischen auch soziologische, sozialgeschichtliche und politologische Aspekte miteinbeziehen. Ein ausgefeiltes Index- und Querverweissystem (am Ende des Textteils in Band 2) hilft die grundlegenden Voraussetzungen und Geltungsbedingungen des Rechts erschließen. Adressaten des Lexikons sind, neben Juristen, Soziologen und Politologen, alle, die sich einen Einblick in die Grundlagen und Geltungsbedingungen unserer Rechtsordnung verschaffen wollen.

## Vorwort

Das Handlexikon zur Rechtswissenschaft begreift die institutionalisierten und dogmatisierten juristischen Problemlösungstechniken als prinzipiell kritisierbare Thesen, die auf ihre Voraussetzungen und Bedingungen hin kritisiert werden. Basis der Kritik ist eine konsequente Hinterfragung, die sich von der Konkurrenz alternativer theoretischer Konzepte einen Rationalitätszuwachs für die Rechtswissenschaft verspricht.

Juristische Konstruktionen stellen nämlich ein Instrumentarium bereit, das es erlauben soll, die soziale Wirklichkeit justiziabel zu machen. Traditionelle Jurisprudenz versteht sich als Rechtstechnik, die jede Verantwortung für die Konsequenzen ihres Tuns mit dem Hinweis auf die Alleinverantwortlichkeit des Normgebers abwehrt. Diese Verfahrensweise postuliert einmal die Trennung von Politik und Recht; das politische Subsystem programmiert das rechtliche Subsystem »zur Durchsetzung von Interessen im Bereich des Staatsganzen«<sup>1</sup> und entlastet es damit von Verantwortlichkeit. Ein derartiges Verfahren impliziert zum anderen einen Zwiespalt zwischen Gesellschaft und Recht, der sich als Gebot neutraler Rechtsanwendung offenbart. Die traditionelle Jurisprudenz reduziert damit das Recht auf einen Regelkreis, der dem Juristen einen Platz im Stellwerk zuweist, um den sozialen Istwert automatisch mit dem normativen Sollwert in Übereinstimmung zu bringen. Diese Reduktion macht die Justitia für die Probleme der verschiedenen Dimensionen der Rechtsanwendung blind, und zwar läßt sich grob eine normative, eine pragmatische und eine empirische Dimension unterscheiden.

Die normative Dimension umschreibt das Bemühen, den Zusammenhang zwischen den Axiomen der Rechtsordnung und den rechtlichen Handlungsanweisungen zu begründen. Im axiomatischen Katalog von Viehweg finden sich z. B. Werte wie Interesse, Schadenersatz, Vertrauensschutz oder Willenserklärung<sup>2</sup>, die für die Lösung rechtlicher Probleme fundamental sein sollen. Den Begründungszusammenhang zwischen derartigen Werten und den konkreten Normen stellen im wesentlichen zwei Verfahrensweisen her. Die deduktiv-logische Methode definiert die Wertbegriffe nominal und transformiert sie in Sollenssätze, und zwar gibt es insoweit »kein anderes Mittel als die Logik«<sup>3</sup>, die ein System von Regeln wie Analogieschlüsse, Umkehrschlüsse usw. bereitstellt. Die topische Methode stellt Problemlösungen diskursiv zusammen und gibt der einsichtigsten Lösung den Vorzug<sup>4</sup>, d. h., die intersubjektivität des Schlusses verbürgt hier nicht ein formales Regelsystem, sondern rhetorische Plausibilität.

Derartige Verfahrensweisen, die Ableitbarkeitsbeziehungen und Argumentationsketten zwischen Rechtsnormen herstellen, basieren auf immanenten (z. B. Grundnorm) oder transzendenten (z. B. Naturrecht) Axiomen, weil jeder Begründungszusammenhang auf eine Begründungsbasis zurückgeht; als Ausgangspunkt juristischen Denkens wird gern die Gerechtigkeit angeführt. Zur Begründung für die Richtigkeit der Fundamentalannahme beruft man sich in der Regel auf ihre Evidenz. Entweder begreift man sie als Ergebnis einer wahrhaften Vernunftanspannung, die das Wesen des Rechts erschließt, oder als Konstrukt eines sinnvollen Intelligenzgebrauchs, der zur Lösung anstehender Probleme beiträgt. Evidenzergebnisse sind aber keine objektivierbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse, so daß sich die Frage nach der Gültigkeit und dem Inhalt der fundamentalen juristischen Axiome immer wieder neu stellt. Man kann dieses Problem im Rahmen der normativen Dimension das Basisproblem der Jurisprudenz nennen.

Die pragmatische Dimension meint die Notwendigkeit, abgeleitete und begründete Normen auf Umweltereignisse anzuwenden. Auch für diese Dimension werden logische und topische Verfahrensweisen reklamiert; so soll die Rechtsnorm der Obersatz, die Ereignisbeschreibung der Untersatz und die Rechtsfolge ein subsuntionslogischer Schluß sein. Da der Obersatz aber bereits den Untersatz impliziert, d. h. die Rechtsnorm nicht ohne vorherige juristische Bewertung des Umweltereignisses auffindbar ist, entsteht die Rechtsentscheidung »nicht durch einen logisch notwendigen

<sup>1</sup> Politikdefinition von P. Wittig, Politische Rücksichten in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts?, in: Der Staat 1969, S. 137 ff.; hier: S. 141.

<sup>2</sup> Th. Viehweg, Topik und Jurisprudenz. München <sup>3</sup>1965, S. 64.

<sup>3</sup> P. Laband, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches, 2. Bd. Tübingen <sup>5</sup>1911, S. IX.

<sup>4</sup> Th. Viehweg, S. 15 f.

Schluß, sondern durch einen Entschluß<sup>5</sup>. Es handelt sich vielmehr um ein hermeneutisches Verfahren. Die juristische Hermeneutik<sup>6</sup> sieht sich durch zwei Vorgegebenheiten bestimmt, nämlich durch das Recht und durch den Sachverhalt. Auslegung und Interpretation sollen die unreduzierte Wirklichkeit auf den Rechtsbegriff der Sache bringen, um die es geht. Damit wird an die Lehren der allgemeinen Hermeneutik angeknüpft, die in »dem zirkulären Verhältnis von Vorverständnis und Explikation des Verstandenen«<sup>7</sup> eine Bedingung ihrer Arbeit sieht; eine Norm läßt sich nur anwenden, wenn der Anwendungszusammenhang vorweggenommen wird, und diese Vorwegnahme ist nur insoweit korrigierbar, als die Anwendbarkeit begründbar erscheint. Das juristische Verstehen konstituiert den Zusammenhang, den es reflektiert. Verstehen bedeutet hier zugleich anwenden, da sich eine Norm in ihrer Rechtsgeltung durch die Auslegung konkretisiert und damit ihren Anspruch immer neu und anders einlöst.<sup>8</sup>

Diese Methode beruft sich auf die Intersubjektivität des Verstehens. Dazu müßte das Verstehen verstehbar sein, da erst dann feststünde, ob man richtig verstanden hat.<sup>9</sup> Das Verständnis des Verstehens ist um so dringlicher, als die normierten Handlungsanweisungen immer vager werden. Offensichtlich sinkt der Anteil der Konditionalprogramme<sup>10</sup>, d. h. der unbedingten Handlungsanweisungen, die an bestimmte Ursachen genau bezeichnete Folgen knüpfen, am Recht immer mehr. Dafür steigt der Anteil der Zweckprogramme, die bestimmte Wirkungen als erstrebenswert auszeichnen und den Juristen ihre Verwirklichung ansinnen. Rechtsanwendung erscheint dann nicht länger als mehr oder weniger notwendige Konsequenz eines Umweltereignisses, sondern als Optimierungsstrategie im Interesse von Zielsetzungen. Hier taucht die Frage nach der Wissenschaftlichkeit von Subsumtionsprozessen auf. Dieses Problem läßt sich im Zusammenhang mit der pragmatischen Dimension als Theorieproblem der Jurisprudenz bezeichnen.

Die empirische Dimension bezieht sich auf die Ausdifferenzierung des rechtserheblichen Umweltereignisses. Die Umwelt ist potentiell unendlich und wird erst dadurch zum abgrenzbaren Ereignis, daß Sinn als Prämisse der bewußten Erlebnisverarbeitung Informationen ordnet.<sup>11</sup> Das Verfahren im Rahmen der empirischen Dimension ist deshalb erfahrungswissenschaftlich, weil diese Wissenschaften Anleitungen zur sinnvollen Informationsverarbeitung liefern. Die erfahrungswissenschaftlichen Theorien sind die Netze, die ausgeworfen werden, »um die Welt einzufangen, sie zu rationalisieren, zu erklären und zu beherrschen«<sup>12</sup>. Für die Rechtsanwendung sind vor allem natur- und sozialwissenschaftliche Forschungsergebnisse von Bedeutung, die erst den Realitätsgehalt der juristischen Erlebnisverarbeitung verbürgen.

Diese Erlebnisverarbeitung leistet der Sachverständige oder die Lebenserfahrung des Juristen. Das Sachverständigengutachten stellt sich auf der empirischen Ebene als Kontrollfrage; das Recht soll nur auf ein richtig festgestelltes Umweltereignis angewendet werden. Die Lebenserfahrung ist ein Synonym für vorwissenschaftliche Verarbeitungsstrategien, die dazu dienen, »die angewendeten Theorien vor Kritik zu immunisieren, denn wer wird schließlich die Lebenserfahrung eines ehrenwerten Richters bezweifeln?«<sup>13</sup> Über die Validität der Lebenserfahrung kann nur eine wissenschaftliche Spezifikation Auskunft geben, die noch zu leisten wäre; im Regelfall dürften juristische Alltagstheorien nicht auf der Höhe der Erfahrungswissenschaften sein. Die Folge ist, daß die Realität von dem juristischen Betrachter verzerrt wird. Im Hinblick auf die empirische Dimension kann man dieses Problem als das Realitätsproblem der Jurisprudenz ansehen.

Die Probleme der Rechtswissenschaft unterschätzen heißt, der Irrationalität in der Rechtsanwendung Tür und Tor öffnen. So hat z. B. das Basisproblem politische Implikationen, die die Rechtsan-

<sup>5</sup> S. Jørgensen, Norm und Wirklichkeit, in: Rechtstheorie 1971, S. 1 ff.; hier: S. 13.

<sup>6</sup> Vgl. hierzu W. Henke, Sozialtechnologie und Rechtswissenschaft, in: Der Staat 1969, S. 1 ff.; hier: S. 12 ff.

<sup>7</sup> J. Habermas, Zur Logik der Sozialwissenschaften. Tübingen 1967, S. 158.

<sup>8</sup> H. G. Gadamer, Wahrheit und Methode. Tübingen 21965, S. 307.

<sup>9</sup> Dieses Problem hat schon W. Dilthey, Die Entstehung der Hermeneutik. Zusätze aus den Handschriften, in: ders., Gesammelte Schriften Bd. V (Hrsg. G. Misch, B. G. Teubner), Göttingen 41964, S. 333, ausdrücklich zur Lösung aufgegeben.

<sup>10</sup> S. zu den Programmbegriffen N. Luhmann, Legitimation durch Verfahren. Neuwied-Berlin 1969, S. 130 f.

<sup>11</sup> N. Luhmann, in: J. Habermas und N. Luhmann, Theorie der Gesellschaft oder Sozialtechnologie. Frankfurt a. M. 1971, S. 34 und 61.

<sup>12</sup> K. R. Popper, Logik der Forschung. Tübingen 31969, S. 31.

<sup>13</sup> K.-D. Opp, Zur Anwendung der Soziologie im Strafprozeß, in: Kritische Justiz 1970, S. 383 ff.; hier: S. 396.

wendung als beliebig manipulierbares Repressionsinstrument hypostasieren, zeitigt das Theorieproblem soziale Implikationen, weil in das Verstehen gruppenspezifische Interpretationsmuster eingehen und weist das Realitätsproblem metaphysische Implikationen auf, die den Willkürverdacht nach sich ziehen. Analog der Trilogie von Problemen könnte man von einer Trilogie der Bedrohungen sprechen: der Jurisprudenz droht Basisverlust, Theoriemangel und Realitätsdefizit, wenn sie nicht ihre (selbst)reflexiven Mechanismen verstärkt.

Die exegetische Praxis der juristischen Dogmatik jedenfalls stützt die Illusionen der Rechtswissenschaftler, anstatt sie zu enthüllen<sup>14</sup>, nicht zuletzt weil die Dogmen auch insoweit unbefragt bleiben, als sie noch im Kontrollbereich wissenschaftlicher Methodik liegen. Rechtsinstitute lassen sich nämlich kritisch hinterfragen; die Ideologiekritik z. B. ermöglicht es, dogmatische Verfahrensweisen zu analysieren und als Immunisierungs- oder Verklärungsstrategien zu entlarven.<sup>15</sup> Hier liegt die Aufgabe des Lexikons. Es leistet einen Beitrag zur Emanzipation der Rechtswissenschaft von tradierten Autoritäten. Damit ist zugleich gesagt, daß es selbst nicht Autorität sein kann und will, vielmehr verstehen sich seine Thesen als Diskussionsbeiträge, die ebenfalls kritisch zu hinterfragen sind.

Auf diese Weise ist der Inhalt der einzelnen Stichwörter methodisch abgegrenzt. Zum einen wird die juristische Dogmatik vorgestellt, in der Regel reduziert auf die jeweils tragenden Begriffe, die in ihren subsumtionslogischen Zusammenhang gebracht sind. Zum anderen werden diese Begriffe kritisch hinterfragt und auf ihre methodologischen, soziologischen, politikwissenschaftlichen, sozialhistorischen usw. Implikationen hin untersucht. Die Abhandlungen sind zumeist in einer Sprache gehalten, die auch für Laien verständlich sein soll. Am Schluß jedes Beitrags findet sich eine ausgewählte Bibliographie wichtiger Literatur zum Thema.

*Axel Görlitz*

<sup>14</sup> H. Albert, Traktat über kritische Vernunft. Tübingen 1968, S. 141.

<sup>15</sup> H. Albert, S. 88.

## Angaben über die Autoren

**Klaus Adomeit** (1935), Professor am Forschungsinstitut für Sozialrecht der Universität Köln.

**Veröffentlichungen** (Auswahl): Rechtsquellenfragen im Arbeitsrecht, München 1969; Gestaltungsrechte, Rechtsgeschäfte, Ansprüche, Berlin 1969; Heteronome Gestaltungen im Zivilrecht? Festschrift Hans Kelsen 1971; Zivilrechtsdogmatik und Zivilrechtstheorie, in: Jahrbuch für Rechtstheorie und Rechtssoziologie, hrsg. von Maihofer, 1971; Thesen zur betrieblichen Mitbestimmung, in: Betriebs-Berater 1972, S. 53 ff.

**Stichworte:** Juristische Methode, Rechtswissenschaft.

**Gert Brüggemeier** (1944), wiss. Hilfskraft am Institut für Wirtschaftsrecht der Universität Frankfurt (Main).

**Stichworte:** Delikt, Rechtswidrigkeit.

**Erhard Denninger** (1932), Dr. iur., Professor für öffentliches Recht und Rechtsphilosophie der Universität Frankfurt (Main).

**Veröffentlichungen** (Auswahl): Das Maß als Mitte von Freiheit und Zwang. Zum Begriff des sozialen Rechtsstaates; Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie 1962, S. 315 ff., Neuwied 1962; Verfassungsauftrag und gesetzgebende Gewalt, in: Juristenzeitung 1966, S. 767 ff., Heft 23/24, Tübingen 1966; Rechtsperson und Solidarität. Ein Beitrag zur Phänomenologie des Rechtsstaates unter bes. Berücksichtigung der Sozialtheorie Max Schellers, Frankfurt (Main) – Berlin 1967; Polizei in der freiheitlichen Demokratie, Frankfurt (Main) – Berlin 1968; Die Herausforderung der Technik an das Recht in der technologischen Gesellschaft. Universitas 1970, S. 1135 ff., Stuttgart 1970; Das Hochschulrahmengesetz – ein Kernstück der Bildungsreform?, Frankfurt (Main) – Berlin 1972 (im Erscheinen).

**Stichworte:** Demokratie, Rechtsstaat, Sozialstaat.

**Karl G. Deubner** (1925), Dr. iur., Richter am Landgericht Frankfurt (Main), Lehrbeauftragter an der Universität Frankfurt (Main); Mitherausgeber der »Juristischen Schulung«.

**Veröffentlichungen** (Auswahl): Die Grenzen der Wahlfeststellung, in: Juristische Schulung 1962, Heft 1, München 1962; Grundprobleme

der Erledigung der Hauptsache, in: Juristische Schulung 1962, Heft 6, München 1962; Zur Haftung bei alternativer Kausalität, in: Juristische Schulung 1962, Heft 10, München 1962; Über Maßnahmen zur Beschleunigung des Zivilprozesses, in: Zeitschrift für Zivilprozeß, 82. Band, Heft 3/4, Köln 1969; Die Beweislastverteilung bei Anwendung des § 48 Abs. 2 EheG, in: Neue Juristische Wochenschrift 1969, Heft 38, München 1969; Zerrüttungsprinzip und Streitträchtigkeit in Bogs u. a., Ehrechtsreform, Frankfurt (Main) 1971.

**Stichworte:** Freiwillige Gerichtsbarkeit, Staatsanwaltschaft, Strafgerichtsbarkeit.

**Bernhard Diestelkamp** (1929), Prof. Dr. iur., Direktor des Seminars für Deutsche Rechtsgeschichte an der Universität Frankfurt (Main).

**Veröffentlichungen:** Die Städteprivilegien Herzog Otto des Kindes, ersten Herzogs von Braunschweig-Lüneburg (1204–1252), Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens, Bd. 59, Hildesheim 1961; Welfische Stadtgründungen und Stadtrechte des 12. Jahrhunderts, ZRG. G.A. 81, 1964, S. 164–224; Das Lehnrecht der Grafschaft Katzenelnbogen (13. Jh. – 1479). Ein Beitrag zur Geschichte des spätmittelalterlichen deutschen Lehnrechts, insbesondere zu seiner Auseinandersetzung mit oberitalienischen Rechtsvorstellungen. Untersuchungen zur deutschen Rechtsgeschichte N. F. Bd. 11, Aalen 1969; Lehnrecht und spätmittelalterliche Territorien, in: Vorträge und Forschungen Bd. XIII, S. 65–96, Sigmaringen 1970; Bibliographische Einführung in die Rechtsgeschichte und Rechtsethnologie (hrsg. von John Gilissen) D/2 Deutschland (zus. mit Hans Thieme und Wolfgang Leiser), Brüssel 1970.

**Stichworte:** Germanischer Rechtskreis, Rezeption und Römisches Recht.

**Adolf Dietz** (1936), Dr. iur., Assessor, wiss. Referent am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Patent-, Urheber- und Wettbewerbsrecht, München.

**Veröffentlichungen:** Das Droit moral des Urhebers im neuen französischen und deutschen Urheberrecht. Heft 7 der Urheberrechtlichen Abhandlungen des Max-Planck-Instituts (Hrsg. Prof. Dr. Eugen Ulmer und Prof. Dr. Friedrich-Karl Beier), München 1968; Büchereitantieme und Schriftstellerfonds im Ausland, Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht – Internationaler Teil

(GRUR-Int.) 1971, Heft 6, Weinheim, engl. Fassung u. d. T. Public Lending Right and Compensation Funds for Authors, in: International Review of Industrial Property and Copyright Law (IIC), 2. Jg. Nr. 3, Weinheim 1971; Die sozialen Bestrebungen der Schriftsteller und Künstler und das Urheberrecht, GRUR 1972, Heft 1; Die Neuregelung des gewerblichen Rechtsschutzes in Bulgarien, GRUR-Int. 1969, Heft 8; Übergang zum ausschließlichen Patentrecht in den sozialistischen Ländern?, GRUR-Int. 1971, Heft 7, engl. Fassung u. d. T. Trends Towards Exclusive Patent Rights in Socialist Countries? 2 (IIC) Nr. 2 (1971).

*Stichwort:* Urheberrecht.

*Eberhard Dorndorf* (1934), Dr., wiss. Assistent am Institut für Arbeitsrecht der Universität Frankfurt (Main).

*Veröffentlichung:* Rechtsbeständigkeit von Entscheidungen und Wiederaufnahme des Verfahrens in der Freiwilligen Gerichtsbarkeit, Bielefeld 1969 (Diss.).

*Stichwort:* Prozeßrecht.

*Gerhard Etzel* (1936), Dr. iur., Richter am Arbeitsgericht Kassel.

*Veröffentlichungen* (Auswahl): Verfassungswidrige Bestimmungen im Heimarbeitsgesetz, in: Der Betrieb, 20. Jg., Heft 30/31, Düsseldorf 1967; Zur Zulässigkeit tariflicher Effektivklauseln, in: Arbeit und Recht, 17. Jg., Heft 9, Köln-Deutz 1969; Arbeitsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Herne-Berlin 1971; Die Mankohaftung im Arbeitsverhältnis, in: Neue Wirtschaftsbriefe, Jg. 1971, Heft 49, Herne-Berlin 1971; Das Arbeitsvertragsrecht, in: Recht und Gesellschaft, 2. Jg., Heft 2, München-Frankfurt (Main) 1972; Der besondere Kündigungsschutz für Betriebsratsmitglieder und andere Arbeitnehmer, die Aufgaben der Betriebsverfassung wahrnehmen, in: Blätter für Steuerrecht, Sozialversicherung und Arbeitsrecht, 26. Jg., Heft 6, Neuwied 1972.

*Stichworte:* Arbeitsgerichtsbarkeit, Arbeitskampf.

*Johannes Feest* (1939), M. A., wiss. Referent am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Freiburg.

*Veröffentlichungen* (Auswahl): Die Bundesrichter. Herkunft, Karriere und Auswahl der juristischen Elite, in: W. Zapf, Beiträge zur Analyse der deutschen Oberschicht, München

<sup>2</sup>1965; Compliance with Legal Regulations, Law & Society Review, Bd. 2, Heft 3, Beverly Hills 1968; Interviews in Ixburg. Medizinstudenten und ihre klinische Ausbildung (zus. mit H. Kapuste), München 1970; Idee einer Kommentierung des Strafgesetzbuches in sozialwissenschaftlicher Absicht, in: Kritische Justiz 1970/4, Frankfurt (Main) 1970; »Betriebsjustiz«: Internal Administration of Justice at the Place of Work, Abstracts in Criminology and Penology, Bd. 11, Heft 1, Leiden 1971; Die Polizei. Soziologische Studien und Forschungsberichte (hrsg. zus. mit R. Lautmann), Opladen 1971.

*Stichworte:* Jugendschutz, Kriminologie, Sittlichkeitsschutz.

*Axel Görlitz* (1935), Dr. iur., Professor für Wissenschaftliche Politik an der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg und Lehrbeauftragter an der Universität Frankfurt (Main).

*Veröffentlichungen* (Auswahl): *Bücher:* Parlament und Verwaltung, Teil 1: Gesetzgebung und politische Kontrolle, Stuttgart 1967 (zus. mit Thomas Ellwein); Der politische Deutsche, Paderborn 1967; Demokratie im Wandel, Opladen 1969; Verwaltungsgerichtsbarkeit in Deutschland, Neuwied 1970; Handlexikon zur Politikwissenschaft (Hrsg. und Mitautor), München <sup>2</sup>1972 -

*Aufsätze:* Zu einer Theorie der politischen Bildung, in: Gesellschaft-Staat-Erziehung Nr. 6, 1970; Politische Funktionen der Lehre vom Verwaltungsakt, in: Politische Vierteljahresschrift Nr. 1, 1971; Zu einem Konzept rationaler Politik, in: Politische Vierteljahresschrift Nr. 1, 1972.

*Stichworte:* Arbeitsrecht, Justizreform, Laienrichtertum, Verwaltungsakt, Verwaltungsgerichtsbarkeit.

*Dieter Hart* (1940), Assessor, wiss. Bediensteter am Institut für Wirtschaftsrecht der Universität Frankfurt (Main).

*Veröffentlichungen:* Zus. mit U. Mückenberger: Einleitung ..., in: Kritische Justiz 1971, S. 241 ff., Heft 3; Allgemeine Geschäftsbedingungen und Justizsystem, in: Kritische Justiz 1971, S. 269 ff., Heft 3.

*Stichworte:* Allgemeine Geschäftsbedingungen, Juristische Ausbildung.

*Winfried Hassemer* (1940), Dr. iur., Assessor, wiss. Assistent am Institut für Rechtsphilosophie der Universität München.

**Veröffentlichungen (Auswahl):** Tatbestand und Typus. Untersuchungen zum strafrechtlichen Hermeneutik. Köln – Berlin – Bonn – München 1968; Grundprobleme der zeitgenössischen Rechtsphilosophie und Rechtstheorie. Ein Leitfaden (zus. mit Arthur Kaufmann). Frankfurt (Main) 1971; Der Gedanke der »Natur der Sache« bei Thomas von Aquin, in: Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie, Bd. 49 (1963), S. 29 ff.; Rechtstheorie, Methodenlehre und Rechtsreform, in: Rechtstheorie. Ansätze zu einem kritischen Rechtsverständnis, Karlsruhe 1971, S. 27 ff.; Die Mordmerkmale, insbesondere »heimtückisch« und »niedrige Beweggründe«, in: Juristische Schulung 1971, S. 626 ff.; Strafzumessung, Strafvollzug und die »gesamte Strafrechtswissenschaft«, in: Die Strafvollzugsreform. Eine kritische Bestandsaufnahme, Karlsruhe 1971, S. 53 ff.

**Stichworte:** Handlung, Irrtum, Kausalität, Rechtsgut, Rechtsphilosophie.

**Norbert Hoerster** (1937), Dr. iur., Dr. phil., M. A., wiss. Assistent am Philosophischen Seminar II der Universität München, Lehrbeauftragter für praktische Philosophie an der Universität München.

**Veröffentlichungen:** Utilitaristische Ethik und Verallgemeinerung, Freiburg–München 1971; Ausgabe und Übersetzung: H. L. A. Hart: Recht und Moral, Göttingen 1971; zahlreiche rechts- und moralphilosophische Beiträge in juristischen und philosophischen Fachzeitschriften, u. a. in Juristenzeitung, Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie, Philosophische Rundschau.

**Stichworte:** Gerechtigkeit, Schuld, Strafe.

**Christian Joerges** (1943), Dr., wiss. Mitarbeiter am Institut für Wirtschaftsrecht der Universität Frankfurt (Main); Rechtsanwalt.

**Veröffentlichungen:** Zum Funktionswandel des Kollisionsrechts. Die »Governmental Interest Analysis« und die »Krise des Internationalen Privatrechts« (Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht, hrsg. vom Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Band 38). Berlin–Tübingen 1971.

**Stichworte:** Internationales Privatrecht, Juristische Person.

**Wolfgang Kilian** (1939), Dr. iur., wiss. Assistent am Institut für Wirtschaftsrecht der Universität Frankfurt (Main).

**Veröffentlichungen (Auswahl):** Die Staatlichen Hochschulen für Bildende Künste in der Bundesrepublik Deutschland. Rechtsgeschichte und heutige Stellung. Bad Homburg–Berlin–Zürich 1967; Schadenersatzansprüche wegen Beeinträchtigung der Haushaltsführung, in: AcP 169 (1969), S. 443–458; Zur Notwendigkeit einer Didaktik des Rechts, in: JuS 1970, Heft 1, S. 50–51; Ansätze zu einer juristischen Fachdidaktik, in: Loccumer Arbeitskreis (Hrsg.), Neue Juristenausbildung, Neuwied–Berlin 1970, S. 62–76; Reformversuch mit Studienanfängern an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Frankfurt a. M. 1969/70 (zus. mit Winfried Laatz), in: Arbeitskreis für Hochschuldidaktik (Hrsg.), Hochschuldidaktische Materialien Nr. 22 (1971); Mathematische Logik und Recht, in: DB 1971, Heft 6, S. 273–277.

**Stichworte:** Datenverarbeitung, Gefährdungshaftung.

**Helmut Kramer** (1930), Dr., Richter am Landgericht Braunschweig.

**Veröffentlichung:** Fraktionsbindungen in den deutschen Volksvertretungen 1819–1849, Berlin 1968.

**Stichwort:** Gerichtsverfassung.

**Rüdiger Lautmann** (1935), Dr. phil., Dr. iur., Professor für Allgemeine Soziologie und Rechtssoziologie an der Universität Bremen.

**Veröffentlichungen (Auswahl):** Die Funktionen des Rechts in der modernen Gesellschaft (Mithrsg.), Bielefeld 1970; Die Polizei. Soziologische Studien und Forschungsberichte (Mithrsg.), Opladen 1971; Wert und Norm. Begriffsanalysen für die Soziologie. Opladen 1971; Soziologie vor den Toren der Jurisprudenz. Zur Kooperation der beiden Disziplinen. Stuttgart 1971; Justiz – die stille Gewalt. Teilnehmende Beobachtung und entscheidungssoziologische Analyse. 1972.

**Stichworte:** Klassenjustiz, Richterliches Verfahren.

**Klaus Lüderssen** (1932), Professor für Strafrecht, Strafprozeßrecht, Rechtsphilosophie und Rechtssoziologie.

**Veröffentlichungen (Auswahl):** Zum Strafgrund der Teilnahme, Baden–Baden 1967; Carl Joseph Anton Mittermaier und der Empirismus in der Strafrechtswissenschaft, in: Juristische Schulung 1967, S. 1918–1920; Einleitung zu: Paul Johann Anselm Feuerbach und

Carl Joseph Anton Mittermaier, Theorie der Erfahrung in der Rechtswissenschaft des 19. Jahrhunderts, Zwei methodische Schriften, Frankfurt (Main) 1968, S. 7–57; Kann gewaltsame Wegnahme von Sachen Erpressung sein? in: Goldammer's Archiv für Strafrecht, 1968, S. 257–278; Planning and the Legal System in Germany (Vortrag vor dem Department of Political Science an der Universität Southampton), in: The International and Comparative Law Quarterly, 1971, S. 75–86; Erfahrung als Rechtsquelle; Abduktion und Falsifikation von Hypothesen im juristischen Entscheidungsprozeß, Frankfurt (Main) 1972.

*Stichworte:* Positivismus, Rechtstheorie, Strafrecht.

Heinrich-Werner Mathes (1943), Gerichtsreferendar.

*Stichwort:* Polizeirecht.

Ulrich Mückenberger (1944), Gerichtsreferendar in Gießen, Mitherausgeber der Vierteljahresschrift »Kritische Justiz«.

*Veröffentlichungen:* Zeitschriftenaufsätze und Rezensionen.

*Stichwort:* Vertrag.

Ingo von Münch (1932), Professor für öffentliches Recht an der Ruhr-Universität Bochum.

*Veröffentlichungen:* Das völkerrechtliche Delikt in der modernen Entwicklung der Völkerrechtsgemeinschaft, Frankfurt (Main) 1963; Übungsfälle zum Staatsrecht, Verwaltungsrecht, Völkerrecht, Bad Homburg-Berlin-Zürich 1972; Völkerrecht. Lehrbuch (teilprogrammiert), Berlin-New York 1971; Dokumente des geteilten Deutschland (Hrsg.), Stuttgart 1968; Ostverträge I (Deutsch-Sowjetische Verträge) (Hrsg.), Berlin-New York 1971; Ostverträge II (Deutsch-Polnische Verträge) (Hrsg.), Berlin-New York 1971.

*Stichwort:* Internationales Recht.

Wolfgang Perschel (1933), Dr. iur., o. Professor für Politikwissenschaft (Schwerpunkt öffentl. Recht, insbes. Bildungsrecht) an der Pädag. Hochschule Westfalen-Lippe.

*Veröffentlichungen* (Auswahl): Die Meinungsfreiheit des Schülers, Berlin-Neuwied 1962; Die Rechtslage der Schülermitverwaltung, Berlin-Neuwied 1966; Der geheime Behördeninformant, in: Juristische Schulung,

6. Jg., Heft 6, Frankfurt (Main) 1966; Bundesverfassungsgericht (zus. mit Helmut Ridder), Staatslexikon, 6. Aufl., Bd. 9, Freiburg/Br. 1969; Die Lehrfreiheit des Lehrers, Die öffentliche Verwaltung, 23. Jg., Heft 1–2, Stuttgart 1970; Schulrecht, Staatslexikon, 6. Aufl., Bd. 11, Freiburg/Br. 1970.

*Stichworte:* Gewalt, Gewaltverhältnis.

Hans-Joachim Pflug (1938), Dr. iur., wiss. Assistent am Lehrstuhl für Handels- und Wirtschaftsrecht, Bürgerliches Recht, Rechtsvergleichung und internationales Privatrecht der Universität Frankfurt (Main).

*Veröffentlichungen:* Der rücklaufende Wechsel, München 1967; Die Rückzahlung verlorener Baukostenzuschüsse bei vorzeitiger Beendigung des Mietverhältnisses, in: Archiv für die civilistische Praxis (AcP) 1969, S. 34 ff.; Schecksperrung und Handelsbrauch, in: Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Wirtschaftsrecht (ZHR), Bd. 135 (1971), S. 1 ff.; Der persönlich haftende Gesellschafter in der Kommanditgesellschaft auf Aktien, in: Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 1971, S. 345 ff.

*Stichworte:* Gesellschaftsrecht, Handelsrecht.

Wolfgang Piepenstock (1938), Dr. iur., Fachhochschullehrer in Köln.

*Veröffentlichungen* (Auswahl): Die »verlängerte« Verjährungsfrist und der Versöhnungsgedanke des Grundgesetzes, in: Junge Kirche, Heft 5 (S. 328 ff.), Dortmund 1965; Ist der Wahlkampf entbehrlich?, in: Zeitschrift für Rechtspolitik, Heft 7 (S. 159 ff.), Frankfurt (Main) 1969; Infrastrukturpolitik und Demokratiegebot, in: Die Neue Gesellschaft, Heft 4 (S. 262 ff.), Bonn 1971; Grundgesetz und Gesellschaftsstruktur. Zu den innergesellschaftlichen Komponenten des verfassungsrechtlichen Demokratiegebotes, in: Politische Vierteljahresschrift, Heft 4 (S. 252 ff.), Opladen 1971; Grund und Boden in der Rechtsordnung der Bundesrepublik, in: Recht und Gesellschaft, Heft 2 (S. 47 ff.), Frankfurt (Main) 1971; Politische Vereinigungen unter dem Grundgesetz, Berlin 1971.

*Stichworte:* Grundgesetz, Staat, Staatsschutz.

Theo Rasehorn (1918), Dr. iur., Richter am Oberlandesgericht Köln.

*Veröffentlichungen* (Auswahl): Im Paragraphenthum, Berlin-Neuwied 1962 (unter dem

Pseudonym Xaver Bewa); zus. mit Huhn – Hasse – Ostermeyer: Im Namen des Volkes? Berlin–Neuwied 1968; zwei Beiträge in Wassermann: Justizreform, Berlin–Neuwied 1970; zus. mit W. Kaupen: Die Justiz zwischen Obrigkeitsstaat und Demokratie, Berlin–Neuwied 1971; ein Beitrag in: Das Rechtswesen, Lenker oder Spiegel der Gesellschaft, München 1971; Rechtsfindung und Justizpraxis, in: NJW 1972, 81.  
*Stichwort:* Justiz.

*Norbert Reich* (1937), Dr. iur., wiss. Leiter der juristischen Abteilung des Athenäum-Verlages, Frankfurt (Main).

*Veröffentlichungen:* Sociological Jurisprudence and Legal Realism im Rechtsdenken Amerikas, Heidelberg 1967; Einleitung zu und Übersetzung von: P. I. Stučka, Die revolutionäre Rolle von Recht und Staat, Frankfurt (Main) 1969; Die Sicherungsübereignung, Frankfurt (Main) 1970; Sozialismus und Zivilrecht in der Sowjetunion, Frankfurt (Main) – erscheint demnächst.

*Stichwort:* Sozialistischer Rechtskreis.

*Klaus-Georg Riegel* (1943), M. A., wiss. Assistent an der Universität Trier–Kaiserslautern, Abt. Soziologie.

*Veröffentlichungen:* Sozio-kulturelle Determinanten der Entwicklungshilfe, in: Paul Ackermann u. a. (Hrsg.), Erziehung und Frieden. Materialien zur Diskussion, München 1971, S. 60–64; Stichworte Entwicklungsländer, Gesellschaft, Ideologie, Konsens und Konflikt (zus. mit A. Hahn), Soziale Gruppe (zus. mit A. Hahn), Sozialer Wandel, in: Axel Görlitz (Hrsg.), Handlexikon zur Politikwissenschaft, München 1972.

*Stichworte:* Recht, Rechtskultur, Rechtssoziologie.

*Alfred Rinke* (1935), Dr. iur., o. Professor für öffentliches Recht, Staats- und Verfassungstheorie, Rechtsphilosophie an der Universität Bremen.

*Veröffentlichungen:* In welcher Weise empfiehlt es sich, die Ausbildung der Juristen zu reformieren? München 1970 (Verhandlungen des 48. Deutschen Juristentages Mainz 1970, Bd. II, Teil P, S. 7 ff.); Das Öffentliche als verfassungstheoretisches Problem, dargestellt am Rechtsstatus der Wohlfahrtsverbände (Schriften zum öffentl. Recht, 152), Berlin 1971; Zeitschriftenbeiträge.

*Stichworte:* Kirchenrecht, Öffentliches Recht, Staatsrecht, Verwaltungsrecht.

*Erich Schanze* (1942), LL. M. (Harvard), wiss. Mitarbeiter am Institut für Wirtschaftsrecht der Universität Frankfurt (Main).

*Veröffentlichungen:* »Römisches Recht in Edinburgh«, SavZRG rom. Abt. 85 (1968), 413 ff. (Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, 85. Band, romanistische Abteilung, Weimar 1968, S. 413 ff.).

*Stichworte:* Anglo-amerikanischer Rechtskreis, Anspruch, Rechtsvergleichung.

*Torsten Schiller* (1941), Dr. iur., Staatsanwalt, Referent für die Fortbildung der Richter, Staatsanwälte und Gerichtsreferendare im Hessischen Justizministerium.

*Veröffentlichungen:* Die Rechtsstellung der offenen Handelsgesellschaft im Zivilprozeß, Frankfurt (Main) 1968; Notwendige Streitgenossenschaft bei Klage gegen Gesellschaft und Gesellschafter, in: Neue Juristische Wochenschrift 1971, Heft 10, München – Frankfurt (Main) 1971.

*Stichworte:* Rechtsmittel, Richterschaft, Zivilgerichtsbarkeit.

*Lothar Schmidt* (1922), Dr. iur., Dipl.-Volkswirt, Professor für Politologie im Fachbereich Gesellschaftswissenschaften der Universität Frankfurt (Main).

*Veröffentlichungen* (Auswahl): Die Strafzumessung in rechtsvergleichender Darstellung. Zugleich ein Beitrag zur Strafrechtsreform. Berlin 1961; Hochverrat ist eine Frage des Datums. Definitionen – Aphorismen – Maximen. Hrsg. und eingeleitet. München 1967; Hochschulreform. Gefahr im Verzuge? Mit einem Gesetzentwurf (Mitautor D. Thelen), Frankfurt (Main) 1969; Schulreform oder Der sogenannte Fortschritt (Mitherausgeber J. Beck), Frankfurt (Main) 1971; Mitarbeiter am Lexikon für Pädagogik. 4 Bde., Freiburg i. Br. 1970/71; Das große Handbuch geflügelter Definitionen. München 1971; außerdem Artikel, Rezensionen, Rechtsgutachten.

*Stichwort:* Gesetz.

*Detlef Schumacher* (1937), Dr. iur., Assessor, wiss. Assistent am Institut für Europäisches Recht der Universität des Saarlandes.

*Veröffentlichungen* (Auswahl): Das Rheinische Recht in der Gerichtspraxis des 19. Jahrhunderts. Ein Beitrag zur Auslegung rezipierter Rechtsnormen. Bd. 9 der Schriftenreihe des Instituts für Europäisches Recht der Universität des Saarlandes, Stuttgart 1969; Gerichts-

freier Beurteilungsspielraum bei der Versagung von Einfuhrgenehmigungen?, in: AWD 1964, S. 210; Kollisionsfragen zwischen deutschem und Gemeinschaftskartellrecht, in: AWD 1969, S. 85; Psychotherapie und Heilbehandlung aus rechtlicher Sicht, in: NJW 1970, S. 1945; Die Ausfüllung von Kompetenzlücken im Verfassungsrecht der Europäischen Gemeinschaften, in: AWD 1970, S. 539; zus. mit Wolfgang Kummer: Der Numerus-Clausus – Bestandsaufnahme und Kritik – Radiobeitrag. Saarbrücken: Saarländischer Rundfunk 1970, 15, II S. (Nr. 155 der Jahresbibliographie 1970 der Universität des Saarlandes).  
*Stichworte:* Europäisches Recht, Schuldrecht.

*Henning Schwaiger* (1937), Dr. iur., wiss. Assistent am Institut für Europäisches Recht der Universität des Saarlandes.

*Veröffentlichungen* (Auswahl): Die Bindung der Vertragsfreiheit im Elektrizitätsverkehr zwischen öffentlichen Versorgungsunternehmen und industriellen Eigenerzeugern nach französischem, westdeutschem und EWG-Recht, Frankfurt (Main) 1967; Zum Abschlußzwang des Leitungsinhabers in der Energiewirtschaft – Zugleich ein Beitrag zum Abschlußzwang des Monopolisten, in: Wirtschaft und Wettbewerb 1968, S. 425–435; Probleme des Energierechts, in: Energiewirtschaftliche Tagesfragen 1969, S. 17–23; Zum Grundrechtsschutz gegenüber den Europäischen Gemeinschaften unter besonderer Berücksichtigung vollstreckbarer Titel, in: Neue Juristische Wochenschrift 1970, S. 975–980; Bericht zur Tagung zum 5. Jahrestag der »Cahiers de Droit Européen« am 22. Mai 1970 in Brüssel »L'Apport du Droit Communautaire au Droit International Public«, in: Integration, Vierteljahreshefte zur Europaforschung, Heft 2/1970, S. 126–128; Die Unternehmenskonzentration im Recht gegen Wettbewerbsbeschränkungen innerhalb der Europäischen Gemeinschaften, in: Außenwirtschaftsdienst, Februar-Heft 1972.

*Stichworte:* Erbrecht, Rechtsvereinheitlichung.

*Michael Schweitzer* (1943), Dr. iur., wiss. Assistent am Lehrstuhl für öffentliches Recht der Ruhr-Universität Bochum.

*Veröffentlichungen:* Das Völkergewohnheitsrecht und seine Geltung für neuentstehende Staaten, Völkerrecht und Außenpolitik Bd. 5, Bad Homburg v. d. H. – Berlin–Zürich 1969, Internationale Organisationen, Gehlen-Texte

Bd. 4, Bad Homburg v. d. H. – Berlin–Zürich 1969; Friedensvölkerrecht, Athenäum-Texte Bd. 5, Bad Homburg v. d. H. 1970; Erleidet das Gewaltverbot Modifikationen im Bereich von Einflußzonen?, in: W. Schaumann (Hrsg.), Völkerrechtliches Gewaltverbot und Friedenssicherung, Baden-Baden 1971; Ius cogens im Völkerrecht, in: Archiv des Völkerrechts 15, 1971, Heft 2, Tübingen 1971.  
*Stichwort:* Kriegsrecht.

*Peter Schwerdtner* (1938), Dr. iur., wiss. Assistent am Lehrstuhl Professor Dr. Fritz Fabricius, Ruhr-Universität Bochum.

*Veröffentlichungen* (Auswahl): Das patentrechtliche Nichtigkeitsurteil und seine zivilprozessualen und zivilrechtlichen Auswirkungen, GRUR 1968, S. 9–24; Fürsorgetheorie und Entgelttheorie im Recht der Arbeitsbedingungen, Heidelberg 1970; Der Entwurf eines Redaktionsstatuts und seine Folgen, ZRP 1970, S. 220–225; Das Rechtsverhältnis zwischen Verleger und Redakteur, BB 1971, S. 833–840; Rechtswissenschaft und Kritischer Rationalismus, Rechtstheorie Bd. 2 (1971), S. 67–94, 224–244; Handelsvertreterrecht und Handelsvertreterwirklichkeit, Bl St Soz ArbR 1972, S. 17–23.

*Stichwort:* Presserecht.

*Dieter Simon* (1935), Prof. Dr., Rechtshistoriker an der Universität Frankfurt (Main).

*Stichworte:* Eigentum, Rechtsgeschichte, Römischer Rechtskreis.

*Erwin Stein* (1903), Dr., Hon.-Prof. an der Universität Frankfurt (Main), Bundesverfassungsrichter, von 1947 bis 1951 Kultus- und Justizminister des Landes Hessen, seit 1952 Präsident des Kuratoriums und Vorsitzender des Vorstandes des Deutschen Instituts für Internationale Pädagogische Forschung in Frankfurt (Main), seit 1962 Ratsmitglied des Deutschen Rates für Landespflege in Bonn.  
*Veröffentlichungen:* s. ausführl. Bibliographie in: Festgabe für Erwin Stein, »Freiheit und Demokratie«, Weinheim 1968, S. 167 bis 189.

*Stichworte:* Verfassungsgerichtsbarkeit, Verfassungsrecht.

*Klaus Thiedig* (1939), Rechtsanwalt, wiss. Mitarbeiter am Institut für Wirtschaftsrecht der Universität Frankfurt (Main).

*Stichworte:* Haftung, Sachenrecht, Wertpapierrecht.

**Rudolf Wassermann** (1925), Richter und Präsident des Oberlandesgerichts Braunschweig.

*Veröffentlichungen* (Auswahl): Justiz und Öffentlichkeit, in: H. Reynold, Justiz und Öffentlichkeit, Köln-Berlin-Bonn-München 1966; Erziehung zum Establishment (Hrsg.), Karlsruhe 1969; Richter, Reform, Gesellschaft, Karlsruhe 1970; Justizreform (Hrsg.), Neuwied-Berlin 1970; Zur Soziologie des Gerichtsverfahrens, in: W. Naucke und P. Trappe (Hrsg.), Rechtssoziologie und Rechtspraxis, Neuwied-Berlin 1970; Politisierung der Rechtsprechung?, in: Deutsche Richterzeitung, 48. Jg., Heft 5, Köln 1970; Was tun (zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität)?, in: K. Tiedemann (Hrsg.), Die Verbrechen in der Wirtschaft, Karlsruhe 1970.

*Stichworte:* Gerichtsverwaltung, Justizstaat.

**Hermann Weber** (1936), Dr., Rechtsanwalt in Frankfurt (Main), Schriftleiter der »Juristischen Schulung«.

*Veröffentlichungen* (Auswahl): Die Religionsgesellschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts im System des Grundgesetzes, Berlin 1966; Staat und Kirchen in der Bundesrepublik (Hrsg. zus. mit Helmut Quaritsch), Bad Homburg-Berlin-Zürich 1967; Grundgesetzlicher Anspruch auf Privatschulsubvention, in: Juristenzeitung 1968, Heft 23/24, S. 779 ff.; Schule, Staat und Religion, in: Der Staat 8 (1969), Heft 4, S. 493 ff.; Grundprobleme des Staatskirchenrechts, Bad Homburg-Berlin-Zürich 1970; Die rechtsgeschichtliche Exegese (zus. mit Hans Schlosser und Fritz Sturm), im Erscheinen (München 1972).

*Stichworte:* Finanzgerichtsbarkeit, Sozialgerichtsbarkeit, Sozialrecht, Steuerrecht.

**Rudolf Wiethölter** (1929), Professor für Bürgerliches, Handels- und Wirtschaftsrecht der Universität Frankfurt (Main).

*Veröffentlichungen* (Auswahl): Einseitige Kollisionsnormen als Grundlage des Internationalen Privatrechts, Köln 1956; Der Recht-

fertigungsgrund des verkehrsrichtigen Verhaltens, Karlsruhe 1960; Interessen und Organisation der Aktiengesellschaft im amerikanischen und deutschen Recht, Karlsruhe 1961; Die Position des Wirtschaftsrechts im sozialen Rechtsstaat, in: Festschrift für Franz Böhm, Karlsruhe 1965, S. 41; Rechtswissenschaft (Funkkolleg), Frankfurt (Main) 1968; Anforderungen an den Juristen heute, in: Wassermann (Hrsg.), Erziehung zum Establishment, Karlsruhe 1969, S. 1; Didaktik und Rechtswissenschaft, in: Neue Juristenausbildung, Neuwied 1970, S. 25; Zur politischen Funktion des Rechts am Gewerbebetrieb, in: Kritische Justiz 1970, S. 121.

*Stichworte:* Bürgerliches Recht, Juristen, Wirtschaftsrecht, Wirtschaftsverwaltungsrecht, Zivilrecht.

**Peter Jochen Winters** (1934), Dr. phil., Dipl.-Volkswirt, politischer Redakteur bei der »Frankfurter Allgemeinen Zeitung«.

*Veröffentlichungen:* Die »Politik« des Johannes Althusius und ihre zeitgenössischen Quellen, Freiburg 1963; Internationales Ehescheidungsrecht, in: Die zerrüttete Ehe – Scheidungsrecht in 19 Ländern (Hrsg. H. Kühnert), Frankfurt (Main) 1970; Stichwort »Föderalismus«, in: Handlexikon zur Politikwissenschaft (Hrsg. A. Görlitz), München 1972.

*Stichworte:* Gewaltenteilung, Grundrechte, Naturrecht, Widerstandsrecht.

**Gisela Zenz** (1938), Dr., wiss. Assistentin am Institut für Arbeitsrecht der Universität Frankfurt (Main).

*Veröffentlichungen* (Auswahl): Zivilstandsakte im neuen sowjetischen Familienrecht: Eheschließung, Ehescheidung, Vaterschaftsfeststellung, in: Das Standesamt, 23. Jg, Nr. 6, Frankfurt (Main) 1970; Trennung der Ehegatten auf dem Standesamt. Die Sowjetunion hat ein neues Ehescheidungsrecht, in: Die zerrüttete Ehe, Scheidungsrecht in 19 Ländern, Frankfurt (Main) 1970; Stichwort »Eherecht«, in: T. Brocher (Hrsg.), Lexikon der Sexualerziehung, Stuttgart 1972.

*Stichwort:* Familienrecht.

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

Das Prinzip der Allgemeinheit des → Gesetzes, von Franz Neumann als Voraussetzung des Kapitalismus beschrieben, ist in weiten Bereichen obsolet geworden. Im Bereich vertraglicher Beziehungen zwischen Unternehmen sowie Unternehmen und Konsumenten garantierten Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) die ursprünglich durch das allgemeine Gesetz geleistete Berechenbarkeit. Was Franz Neumann als eine weitere Funktion beschrieb, nämlich die Garantie eines Minimums der Verbürgung von Freiheit und Gleichheit, ist der gezielten Interessendurchsetzung der Unternehmen gegenüber dem Konsumentenpublikum gewichen. Konsumentenschutz wird weitgehend der → Justiz überlassen, da Maßnahmen des Gesetzgebers zu diesem Problembereich nur auf wenigen Gebieten vorhanden sind.

AGB sollen die rechtliche Durchführung der Geschäfte regeln. Ihr Regelungsbereich ist unüberschaubar. Im folgenden sind wichtige Gebiete aufgezählt: Festsetzung von Zahlungsmodalitäten und Sicherungsabreden (z. B. Eigentumsvorbehaltsklauseln); Bestimmungen über Ort und Zeit der Lieferung sowie die Gefahrtragung; Beschränkung oder Ausschluß von Schadenshaftungen oder Haftung für Sachmängel; Verlagerung von Risiken; Verteilung von Beweislasten; Festsetzung von Gerichtsständen und Schiedsgerichtsklauseln.

Als betriebswirtschaftliche Auswirkungen sind mit der massenhaften Festsetzung von AGB Vereinheitlichungseffekte (Zeitersparnis beim Aushandeln, Vereinheitlichung der Korrespondenz, vereinfachte Überwachung der Geschäftsabwicklung, einheitlich bindende Verhandlungsdirektiven für das Verkaufspersonal), Verheimlichungseffekte (durch Verweisungen, Verklausulierungen) und Gestaltungseffekte verbunden. Letztere meinen insbesondere die Klauseln im Dienste der Risikopolitik der Unternehmen.

Zwei Aspekte von AGB lassen sich demnach unterscheiden: Der Rationalisierungs- und der Machtaspekt. Streit verhütende Wirkung, Vereinfachung der Unternehmensorganisationen und kalkulatorische Vergünstigungen (= Bedingungen als Bestandteil des Preises), d. h. die Verlagerung von Risiken, Beschränkung oder Ausschluß von Schadenshaftungen, Gerichtsstands- oder Schiedsklauseln usw., werden als Rationalisierungsleistungen angege-

ben. Andererseits beanspruchen AGB, verbindliche Verhaltensregeln für die Betroffenen aufzustellen (Machtaspekt).

Die Transformation der Probleme von AGB in juristische Dogmatik hat stets zu Schwierigkeiten geführt. Der Streit um Norm- oder Vertragstheorie mit ihren Konsequenzen für die Beurteilung der Geltung und Auslegung von AGB ist mit großem Aufwand betrieben worden, unter dem Gesichtspunkt der Kontrolle – nur der Machtaspekt ist in Rechtsprechung und Literatur von Relevanz – aber stets folgenlos geblieben, da die angebotenen Beurteilungskriterien fungibel sind.

Das Problem der Kontrolle und Korrektur von AGB wird heute von Rechtsprechung und Literatur überwiegend im Vertragsrecht (→ Vertrag) angesiedelt. Seine Lösungen beziehen ihre scheinbare Plausibilität aus dem Zusammenhang vertragsrechtlicher Argumente, die sich um die Grundkategorie der Privatautonomie zentrieren.

Es wird versucht, im folgenden eine kurze Skizze der Behandlung der Probleme in der Rechtsprechung des Reichsgerichts (RG) und des Bundesgerichtshofs (BGH) zu geben. Die frühen Entscheidungen des RG lehnen eine Kontrolle von AGB unter Bezugnahme auf Privatautonomie, der die Annahme eines funktionierenden Wettbewerbs entspricht, ab. Später wird eine Kontrolle für möglich gehalten, wenn ganz besondere Umstände vorliegen. Diese Umstände sind: Monopol, Mißbrauch der Monopolstellung und die Unentbehrlichkeit des Gewerbes für den Verkehr. Die Verwendung des Begriffs des tatsächlichen Monopols in der Rechtsprechung des RG ist insgesamt diffus. Es bleibt z. B. völlig ungeklärt, nach welchen Kriterien Markt abgegrenzt wird. Dies legt die Interpretation nahe, daß die Frage der Monopolstellung eine untergeordnete Rolle für die Entscheidung spielt. Die Entscheidung fällt bei der Frage des Mißbrauchs, des Zwangs oder der Durchsetzung eigener Interessen ohne Rücksicht auf die Interessen des Vertragspartners. Der rechtliche Rahmen der Erörterungen ist die Sittenwidrigkeit nach § 138 BGB, was später aufgegeben wird. Die Kontrolle richtet sich dann nach § 242 BGB, Treu und Glauben; dies ist aber mehr ein Wechsel des Bezugspunktes als eine inhaltliche Erweiterung der Kontrolle von AGB. Handelt es sich um wirtschaftlich selbständige gleichberechtigte Partner, wird eine Kontrolle abgelehnt. Ein Zwang zum Vertragschluß kann nicht angenommen werden, wenn

die in Anspruch genommene Leistung nach Einschätzung des Gerichts entbehrlich ist. Eine Kontrolle findet dann nicht mehr statt, wenn die AGB auf Gruppenebene ausgehandelt wurden. Das RG hat den Kontrollbereich durch den Begriff des Monopolmißbrauchs zwar klein gehalten, jedoch indirekte Kontrolle, also unter den Gesichtspunkten Geltung und Auslegung, wesentlich ausgedehnter vorgenommen, seine Eingriffe also vom »tatsächlichen Monopol« unabhängig gemacht. Dazu wurden Kriterien der Geltung und der Auslegung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen entwickelt. Demgegenüber hat sich in der Rechtsprechung des BGH – nach anfänglichem Zögern der Vertragstheorie den Vorzug gebend – die Funktion des Begriffs Privatautonomie grundsätzlich verändert. Privatautonomie hat Postulatcharakter. Die vom RG noch vorausgesetzte Realitätsbezogenheit wird beim BGH offen aufgegeben. Privatautonomie wird zum erst durchzusetzenden Prinzip einer als sinnvoll vorgestellten Wirtschaftsordnung. Vor dem Hintergrund dieses Wandels wird deutlich, daß die Kriterien der Geltung und Auslegung von AGB als indirekte Mittel der Kontrolle neben der direkten Korrektur über § 242 BGB eingesetzt werden. Geltung erlangen AGB durch eine Unterwerfungserklärung, die auch stillschweigend erfolgen kann und Kenntnis nicht voraussetzt. Diese alles deckende Formel wird aber durch strikte Anforderungen weitgehend aufgehoben: Sie reichen vom Fettdruck bis zur Bestimmung von Berufsqualifikationen und üblichem Verkehrsverhalten. Die Unterwerfung kann sich nur auf solche Bedingungen beziehen, mit deren Aufstellung der Kunde billiger und gerechterweise rechnen muß (Überraschklauseln). Auch die Auslegung von AGB richtet sich nicht mehr nach dem je einzelnen Vertragszusammenhang, sondern sie sind unabhängig von der Gestaltung des Einzelfalles aus ihrem Inhalt auszulegen. Es kommt also darauf an, wie die Erklärungen als der Ausdruck des Willens verständiger und redlicher Vertragspartner zu werten sind, die ihrem Geschäftsverkehr eine allgemeine Vertragsgrundlage geben wollen. Hier zeigt sich deutlich die Öffnung von Auslegungsregeln für Zwecke der Korrektur von AGB. Ebenso werden Zweifel der Auslegung dem Aufsteller von AGB angelastet. Diese Unklarheitenregel ist eine weitere Möglichkeit, vom Gericht als unbillig empfundene Regelungen für nichtig zu erklären. Die direkte Kontrolle über § 242 BGB orientiert sich weitgehend am Gerechtig-

keitsgehalt des dispositiven Rechts, das damit zu zwingendem gemacht wird. Im übrigen stellen die Entscheidungen Billigkeitsanforderungen auf, die auf den Einzelfall bezogen sind und Verallgemeinerung nicht erlauben.

Die Lokalisierung des Problems AGB im Vertragsrecht zeigt, daß ihre Geltung von Privatautonomie hergeleitet wird. Es wird dabei übersehen, daß AGB gerade nicht in privater Autonomie ihren Geltungsgrund haben können. Innerhalb des Handlungsmodells (→ Handlung) der bürgerlichen Privatrechtsordnung (→ Bürgerliches Recht) verbinden sich die Rechtssubjekte über Willenserklärungen. Ihre Beziehung untereinander ist komplementär, nicht reziprok, d. h. die Willenseinigung sagt nichts über die Ausgeglichenheit der Leistungen und die Motivation ihrer Erbringung aus. Vielmehr soll Reziprozität in der bürgerlichen Gesellschaft unter Bürgern durch den Markt, auf dem Wettbewerb funktioniert, gewährleistet werden. Der Gedanke des gesellschaftlichen Interessenausgleichs stützt sich auf den Sachverhalt des Tausches, auf die vermutete Äquivalenz von Leistung und Gegenleistung am Markt. Die ökonomische Lehre vom Äquivalententausch erhöht sich zum allgemeinen und anthropologisch begründeten Gedanken der Reziprozität; und dieser bezeichnet die gesellschaftliche Ethik des tätigen frühen Bürgertums. Die Menschen, die einander als Käufer und Verkäufer begegnen, werden einander gleichbütig, in gleicher Weise kontraktfähig (Hofmann). Voraussetzungen der Marktwirtschaft waren für die klassische Ökonomie: Garantie des freien Wettbewerbs, Modell einer Gesellschaft von Kleinwarenproduzenten, Ausgleich von Angebot und Nachfrage. Nur unter solchen Bedingungen kann sich Recht auf formale Regelungen zurückziehen, weil inhaltliche Richtigkeit, d. h. Ausgewogenheit von Leistung und Gegenleistung, sich durch die Verfolgung der Einzelegoismen angeblich herstellt.

Dieses Handlungsmodell wird durch die Aufstellung von AGB durchbrochen: Die Einseitigkeit hebt das Modell komplementärer Willensherrschaft auf. Dies bedeutet aber auch, daß das rechtliche Entscheidungsprogramm, das ursprünglich als zwingendes Recht auf die Regelungen des Vertragszustandekommens und knappe Rechtsfolgenanordnungen beschränkt ist, sich geändert hat. Regelmäßig wird die Kontrolle und Korrektur von AGB von der Machtungleichheit der Partner abhängig gemacht. Sind die Markt- oder Verhand-